

Satzung – Des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Voßwinkel – Ruhr

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Zucht-, Reit- und Fahrverein Voßwinkel – Ruhr“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Voßwinkel/Ruhr und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins sind

- 1.a) Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
 - b) Die Ausbildung des Reit- und Fahrsports
 - c) Die Veranstaltungen und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere)
 - d) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch
 - e) Zusammenschluss aller jugendlicher Mitglieder in eine Jugendabteilung mit dem Ziel: ihr staatspolitisches Wissen zu vertiefen, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern, ihnen die Möglichkeit für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit- und Fahrsports zu geben, ihnen durch gemeinsame Wanderritte und Fahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen.
 - f) die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.
2. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Die Beiträge sind zur Deckung der Geschäftskosten und für die satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit. Alle Mittel, die der Verein erhält, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung zu beachten, die Anordnung des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.
 - b) Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) Durch Austritt, der mit Vierteljährlicher Kündigung zum Jahresschluss erfolgen kann
- b) Durch den Tod
- c) Durch Ausschluss

2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge des laufenden Jahres, zu zahlen.

§ 5 Organe des Vorstandes

Sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Besteht aus

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Dem Kassenführer
- d) Dem Geschäftsführer
- e) Dem Jugendwart

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die 1. Wahl nach dieser Satzung gilt für den 1. Vorsitzenden und für den Kassenführer für 4 Jahre, für den stellvertretenden Vorsitzenden und den Geschäftsführer für 2 Jahre. Dadurch ergibt sich ein feststehender Turnus, nach dem in jedem 2. Jahr ein Teil des Vorstandes gewählt wird. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied durch eine Wahl mit einer anderen Aufgabe im Vorstand beauftragt wird oder aus irgendeinem Grund ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, so dass der feststehende Turnus erhalten bleibt. Der Jugendwart wird Gemäß § 10 gewählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis ist jedoch der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, seine Vertretungsbefugnis mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur dann auszuüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in den besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden. Mitglieder, welche das 65. Lebensjahr erreicht haben, können nicht mehr in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

§ 7a

Das Amt des Vorsitzenden, des Geschäftsführers und Kassierers soll grundsätzlich nur von solchen Personen bekleidet werden, welche ihrem Wohnsitz in der Gemarkung Voßwinkel und Bachum haben. Eine Änderung dieses Paragraphen bedarf einer Zustimmung von 95% der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7b Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) Dem Pressewart
- b) Dem Fahrsportbeauftragten

- c) Dem stellvertretenden Kassenführer
- d) Dem stellvertretenden Geschäftsführer
- e) Sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Woche vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Eine

Seite 2 von 3

Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl der o.a. Vorstandsmitglieder zu a) bis d) und die Bestätigung des Jugendwartes sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die Abberufung des Jugendwartes bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung (für die Wahl des Jugendwartes ist die Jugendabteilung zuständig –s. § 10).
- b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist.
- c) Die Entlastung des Vorstandes.
- d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- f) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 12)
- h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. Dem zuständigen Kreis- (Bezirks) Verband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises (Bezirks)
2. Dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine
3. Dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen
4. Dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- und Kreisebene
5. Die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein.

Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 10 Die Jugendabteilung

Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen weiblichen und männlichen Mitgliedern –bis zu 21 Jahren- zusammen. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seine Vertreter für 4 Jahre, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresschluss abzuschließen. Es ist ein Kassenbericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster, die es zur Förderung und Pflege der Reiterei in Westfalen zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 13 Hallennutzungsgebühr

Die Hallennutzungsgebühr ist für alle Mitglieder, die dem Verein bis zum 31.03.1973 beigetreten sind, bei späteren Neuregelungen so zu halten, dass die Mitglieder höchstens bis zu 60% der jeweiligen Hallennutzungsgebühr zahlen.